

ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGEUNTERSUCHUNG

Mit dieser Zusammenfassung über arbeitsmedizinische Vorsorge soll diese überschaubar gemacht werden. Die Untersuchungen beruhen auf gesetzlichen Grundlagen, die in Unfallverhütungsvorschriften (z.B. Gesundheitsdienst), dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASIG) und anderen staatlichen Rechtsvorschriften (z.B. Gefahrstoffverordnung, BioStoffverordnung und Strahlenschutzverordnung) niedergelegt sind.

Die im folgenden aufgeführten Tätigkeitsbereiche erfordern arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen. Die Auflistung stellt nur die häufigsten Untersuchungsgründe dar und schließt andere Gründe nicht aus, so daß bei der Arbeitssicherheitsabteilung und dem Betriebsarzt gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden sollten.

Die Unfallversicherungsträger (z. B. Unfallkasse Baden-Württemberg) / Berufsgenossenschaften haben bestimmte Untersuchungsverfahren normiert und in Grundsatzuntersuchungen (z. B. G 37) zusammengefaßt.

Die Angaben in [] beziehen sich auf das (Formular: Anmeldung zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung).

1. Allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorge

(3 ASIG - grundsätzlich Verpflichtung, allen Beschäftigten arbeitsmedizinische Untersuchungen anzubieten.)

Bei Belastungen am Arbeitsplatz oder in besonderen Situationen (Mehrfachbelastungen/Mehrstoffbelastungen). Untersuchung und Umfang nach arbeitsmedizinischer Erfordernis.

[1 - Allgemeine Vorsorgeuntersuchung]

2. Lärm GUV – V B 3 / G 20

Wer in Lärmbereichen (Schallpegel über 85 dB(A) - in Zweifelsfällen auch darunter) arbeitet, sollte durch Vorsorgeuntersuchung wegen drohender Gehörschäden überwacht werden.

[2 - Lärm]

3. Bildschirmtätigkeit (G 37)

Vorsorgeuntersuchung, wenn sich ein Bildschirmgerät am ständigen Arbeitsplatz befindet. [3 - Bildschirmtätigkeit]

4. Atemschutz (G 26)

Wer bei der Tätigkeit der Belastung durch Atemschutzgeräte ausgesetzt ist, sollte vorsorgeuntersucht werden. (Preßluftgeräte, Filtergeräte)

[4 - Atemschutz]

5. Gentechnik - Biotechnologie (G 43)

Beschäftigte, die gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 2, 3 und 4 durchführen, dürfen nur beschäftigt werden, wenn eine arbeitsmedizinische Untersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgt ist. Untersuchungen bei Beendigung der Beschäftigung sind den Beschäftigten anzubieten.

[5 - Gentechnik]

6. Gesundheitsdienst BGR C 8 / BioStoffV – G 42

Vorsorgeuntersuchungen sind zu veranlassen bei Personen, die

- in Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung Tätigkeiten ausführen (z.B. Reparaturen, Reinigungsarbeiten),
- Tiere veterinärmedizinisch untersuchen und betreuen,
- Körperflüssigkeiten, Körpergewebe und Körperausscheidungen von Tieren und Menschen untersuchen, Sektionen oder Arbeiten mit Krankheitserregern ausführen,
- infizierte Gegenstände oder Stoffe zur Desinfektion bearbeiten.

[6 - infektiöse Stoffe]

7. Jugendarbeitsschutzgesetz

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn er einer Erstuntersuchung unterzogen wurde. Die erste Nachuntersuchung hat nach einem Jahr zu erfolgen.

[7 - Jugendliche unter 18 Jahren]

8. Umgang mit Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung 28)

- a) Für Gefahrstoffe (sofern 1/4 MAK-Wert nicht eingehalten wird),
- b) für krebserzeugende Gefahrstoffe Gruppe II und III,
- c) krebserzeugende Gefahrstoffe der Gruppe I (sofern Exposition nicht sicher ausgeschlossen ist),
- d) hautresorptive Stoffe (wenn Hautkontakt nicht ausgeschlossen ist)
- e) Mehrfachbelastungen verschiedener Gefahrstoffe.

Die Kriterien für die Auswahl zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung sind der Betriebsanweisung zum sicheren Umgang mit Gefahrstoffen zu entnehmen.

[8 - Gefahrstoffe]

9./10. Strahlenschutzverordnung - Röntgenverordnung

Ärztliche Untersuchung von beruflich exponierten Personen entsprechend der StrlSchV (67, 69, 70) und RöV (37, 44-46 RöV).

[9 - Strahlenschutzverordnung / 10 - Röntgenverordnung]

11. Sonstige arbeitsmedizinische Untersuchungen

a) Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeit(G 25)

Vorsorgeuntersuchung beim Führen von PKW, LKW, Förderfahrzeugen (z.B. Gabelstapler, Behördenfahrerlaubnis, Personenbeförderung).

[11 - Sonstige]

b) Auslandsaufenthalt (BioStoffV - G 35)

Untersuchung, Impfberatung (z.B. Malaria), Impfung etc. bei Tätigkeit in Bereichen mit besonderer klimatischer und gesundheitlicher Belastung, insbesondere in Regionen 30° nördlicher und 30° südlicher Breite.

[11 - Sonstige]

c) Holzstaub (Buchen- und Eichenholz) - G 44

Buchen- und Eichenholzstaub sind krebserregend. Die Untersuchung soll erfolgen, wenn Beschäftigte (z.B. Schreiner) den Stäuben ausgesetzt sind und die Auslöseschwelle überschritten wird bzw. ein Unterschreiten nicht gesichert ist.

[11 - Sonstige]

d) Schweißrauche (G 39)

Untersuchung gemäß BG-Grundsatz 39. Die Untersuchung soll erfolgen, wenn bei der Tätigkeit eine Schweißrauchkonzentration von mehr als

3mg/cbm Gesamtstaub im Atembereich auftreten kann. Das Überschreiten der Auslöseschwelle für besondere Stoffe (z.B. Blei, Chromate, Nickel, Ozon, Nitrosegase) ist gesondert zu berücksichtigen und u.U. mit der Abteilung Arbeits

sicherheit zu besprechen.

[11 - Sonstige]

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen finden bei Aufnahme der Tätigkeit und nach gewissen Zeiträumen statt (Erst- und Nachuntersuchungen).

Für die gesamte betriebsärztliche Betreuung gilt ärztliche Schweigepflicht. Arbeitsmedizinische Vorsorge betrifft alle Beschäftigten und ist für alle da (3 ASIG). Nur so können durch gesundheitliche Vorsorge arbeitsbedingte Schädigungen, Umwelttoxinen und gesundheitsschädigende Risikofaktoren bzw. deren Wirkung erkannt und dadurch abgewehrt werden.

Dieses Merkblatt soll als Übersicht dienen; der vollständige Inhalt gesetzlicher und berufsgenossenschaftlicher Normen ist den jeweiligen Vorschriften zu entnehmen.

Ablauf:

Erstuntersuchung - wird veranlasst durch die Personalabteilung im Rahmen des Einstellungsverfahrens.

Nachuntersuchungen - durch die Personalabteilung auf der Basis der durch den betriebsärztlichen Dienstes (BÄD) empfohlenen Nachuntersuchungsterminen. Der BÄD vergibt die Nachuntersuchungstermine und der Beschäftigte erhält sie in einem Kurzbrief.

Untersuchung auf Wunsch des Beschäftigten - Beschäftigte können ebenfalls arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch nehmen. Der Beschäftigte vereinbart selbst den Termin beim BÄD. Tel. 2010.

Schriftliche Anmeldung zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung mit Formular: Anmeldung zur Vorsorgeuntersuchung.

Rückfragen und Erläuterungen bei:

1. Betriebsarzt am Uniklinikum
Tel.: 0761/ 270-2010
Fax: 0761/ 270-2013
email: arbeitsmedizin@uniklinik-freiburg.de
2. Strahlenschutzbevollmächtigter am Uniklinikum: Herr Lesniak , Tel.: 270-5556

Terminvereinbarung:

zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung Montag - Freitag nur unter
0761/ 270-2010 (Fax: 0761/ 270-2013)

Untersuchungsort:

Betriebsärztlicher Dienst des Uniklinikums Freiburg
Berliner Allee 6
79110 Freiburg

Universitätsklinikum Freiburg, Betriebsärztlicher Dienst
Berliner Allee 6, 79110 Freiburg, Tel.: 0761/270-2052 , 2010; Fax.: 0761/270-2013
E-mail:arbeitsmedizin@uniklinik-freiburg.de
www.uniklinik-freiburg.de/arbeitsmedizin